

Der vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bericht war Gegenstand der Beratungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und – senatoren der Länder (IMK) im Rahmen ihrer 202. Sitzung vom 24. bis 26.06.15 in Mainz.

Er bezieht sich auf den Leitfaden „Hinweise zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL“ (PHW-Leitfaden), ein ebenfalls vom BKA herausgegebenes gemeinsames Produkt von Bund und Ländern, das die bundeseinheitlich zu verwendenden personengebundenen Hinweise sowie deren jeweilige Speichervoraussetzungen sowie Angaben bzw. Hinweise zum taktischen Verhalten zur Eigensicherung der Polizeibeamten bzw. zur Vermeidung von Fremdgefährdungen enthält. Der PHW-Leitfaden ist als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Gegenstand des Berichts ist die Überprüfung zweier nach dem Leitfaden zu vergebender PHW im Hinblick auf die Zeitgemäßheit der Begrifflichkeiten und möglichen Änderungsbedarf.

Grundsätzlich sind die Beschlüsse und Berichte der IMK öffentlich. Im vorliegenden Fall hat die IMK jedoch aus sicherheitspolitischen Gründen beschlossen, weder den in Rede stehenden Bericht noch den diesbezüglichen Beschluss zur Veröffentlichung frei zu geben. An diesen Bund-länderübergreifenden Beschluss ist das Land Berlin gebunden.

Wegen der Nicht-Freigabe-Entscheidung der IMK hinsichtlich des angeforderten Berichts ist Ihr Antrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln abzulehnen, da durch das Bekanntwerden des Berichts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG Bln unterfallen, namentlich der übrigen Länder sowie des Bundes, ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bauer